

## **Satzung und Gebührensatzung für das Hallenbad im Bürgerhaus "Kurhaus Bad Camberg"**

### **§ 1**

Das Hallenbad im Bürgerhaus "Kurhaus Bad Camberg" ist eine öffentliche Einrichtung, zu der alle Einwohner/innen der Stadt Bad Camberg und auswärtige Besucher nach den Bestimmungen der Badeordnung Zutritt haben.

### **§ 2**

1. Für die Benutzung des Hallenbades im Bürgerhaus "Kurhaus Bad Camberg" werden die Gebühren (Eintrittspreise) wie folgt festgesetzt:

Erwachsene zahlen für die

<b>Einzelmarke</b>	€	3,30	(Automat)
<b>Zehnerkarte/ Kombikarte</b> (gültig für das Hallenbad und das Freizeit- und Erholungsbad)	€	27,00	
<b>Saisonkarte</b>	€	70,00	

2. Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr, Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zahlen für die

<b>Einzelmarke</b>	€	1,60	(Automat)
<b>Zehnerkarte/ Kombikarte</b> (gültig für das Hallenbad und das Freizeit- und Erholungsbad)	€	12,00	
<b>Saisonkarte</b>	€	35,00	

3. Ermäßigte Eintrittspreise:

Für folgende Personen gelten die Eintrittspreise für Kinder und Jugendliche:

Schüler, Studenten, Auszubildende, Kurkarteninhaber, Bundesfreiwillige, freiwillig Wehrdienstleistende, Inhaber einer Ehrenamts-Card, Empfänger von Leistungen nach SGB II bzw. SGB XII, schwerbehinderte Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50, Begleitpersonen von Schwerbehinderten, wenn im Ausweis das Merkzeichen „B“ eingetragen ist sowie Inhaber/ innen des „Bad Camberg Passes“.

Für den ermäßigten Eintrittspreis kann nur ein Ermäßigungsgrund in Anspruch genommen werden. Eine doppelte Ermäßigung des Eintrittspreises ist daher ausgeschlossen.

Die ermäßigten Zehnerkarten für die Inhaber/ innen des „Bad Camberg-Passes“ sowie der „Ehrenamts-Card“ sind nicht übertragbar.

Generell haben Inhaber/ innen des „Bad Camberg-Passes“ und der „Ehrenamts-Card“ diesen/ diese auf Verlangen dem/ der Schwimmmeister/ in/ Aufsichtspersonal vorzuzeigen

### § 3

1. Für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr wird kein Eintritt erhoben. Sie dürfen nur in Begleitung Erwachsener das Hallenbad benutzen.
2. Freien Eintritt erhalten auch die Mitglieder der Einsatzabteilungen der Bad Camberger Feuerwehren und der Jugendfeuerwehr sowie die aktiven Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes und des Jugendrotkreuzes, Ortsverein Bad Camberg.
3. Für die Benutzung des Hallenbades im Bürgerhaus "Kurhaus Bad Camberg" durch geschlossene Schulklassen und des Tauchvereins Tümpeltaucher Bad Camberg e. V. wird der Magistrat ermächtigt, besondere Vereinbarungen zu treffen.

### § 4

Die Gebühren nach § 2 Ziffer 1 und 2 dieser Satzung sind vor der Benutzung bzw. dem Eintritt durch das Lösen am Automaten zu entrichten.

### § 5

Der Erwerb der Eintrittsmarken berechtigt zur Benutzung der Umkleidekabinen und der Kleideraufbewahrung.

### § 6

1. Jeder Badegast ist verpflichtet, das Eintrittsbändchen sichtbar zu tragen.
2. Der/die Schwimmmeister/in bzw. das Aufsichtspersonal im Hallenbad ist berechtigt, Überprüfungen vorzunehmen, ob der Eintritt ordnungsgemäß bezahlt worden ist.
3. Wer ohne gültiges Eintrittsbändchen angetroffen wird, hat eine Gebühr in Höhe des dreifachen Eintrittspreises nach § 2 dieser Satzung für Einzelkarten zu entrichten.

Für alle Benutzer des Hallenbades beträgt die reguläre Badezeit während der Öffnungszeiten einschließlich An- und Auskleiden zwei Stunden; der Einlass ist nur bis eine dreiviertel Stunde vor dem jeweiligen Badeschluss möglich.

**§ 7**

Soweit die in dieser Gebührensatzung festgelegten Benutzungsentgelte der gesetzlichen Mehrwertsteuer unterliegen, ist diese in der jeweils gesetzlich geregelten Höhe in dem Benutzungsentgelt enthalten.

**§ 8**

Diese Satzung und Gebührensatzung tritt am 01.03.2010 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Vorschriften außer Kraft.

Bad Camberg, 19.02.2010

Der Magistrat der Stadt Bad Camberg

gez. Erk, Bürgermeister